

# Ordnung für tekom-Regionalgruppen

Beschluss des Vorstands am: 22.02.2022

Redaktionell geändert: 05.04.2023

## 1. Aufgaben

Die Regionalgruppen (RG) verfolgen den satzungsgemäßen Vereinszweck von tekom Deutschland auf regionaler Ebene. Sie sind Plattformen für den Informations- und Erfahrungsaustausch im Bereich der Technischen Kommunikation.

## 2. Aktivitäten

Schwerpunkt der RG-Arbeit ist die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die den Wissensaustausch, den Kontakt und die Vereinsbindung der Mitglieder fördern.

## 3. Gebiet

Der Erweiterte Vorstand (EV) legt das Gebiet einer RG im Benehmen mit den Regionalgruppenleitungen (RG-Leitungen) fest.

## 4. Zugehörigkeit

- Jedes Mitglied wird automatisch der RG zugeordnet, in deren Gebiet sich sein Wohnort befindet.
- Abweichend davon kann jedes Mitglied seine Zugehörigkeit zu einer anderen RG erklären.

## 5. Gründung

### 5.1. Initiative

Die Gründung einer RG kann vom EV ausgehen oder von mindestens zehn tekom-Mitgliedern bei dem Vorsitzenden beantragt werden.

### 5.2. Beschluss

- Der EV beschließt die Gründung einer RG und ordnet ihr ein Gebiet zu.
- Der EV informiert die betroffenen Mitglieder über die Zuordnung zur neuen RG.

## 6. Regionalgruppenleitung

### 6.1. Zusammensetzung

Die RG-Leitung besteht aus mindestens zwei, maximal fünf Mitgliedern dieser RG.

### 6.2. Befugnisse

Die RG-Leitung ist verantwortlich für die Aktivitäten der RG und wickelt die damit verbundenen Aufgaben eigenständig ab; sie darf:

- nur Ausgaben tätigen, die im Rahmen der Finanzordnung und des RG-Budgets zulässig sind,
- zur Nutzung von Synergieeffekten und größerer Publikumswirksamkeit mit Vereinen und Verbänden auf regionaler Ebene kooperieren,
- Stunde, Tag, Ort, Form und Inhalt der RG-Veranstaltungen selbst bestimmen.

### 6.3. Aufgaben

- Planung, Organisation und Durchführung von jährlich mindestens 4/6/8 Fachveranstaltungen. Weitere Veranstaltungen, auch solche, die der Gruppenbindung dienen, sind erwünscht.
- Pflege der Einträge im Mitgliederbereich ‚meine tekom‘.
- Termingerechter Beitrag für die ‚tk‘.
- Verwaltung und Abrechnung des RG-Budgets.
- Entsendung eines Mitglieds der RG-Leitung zu den Treffen der Regionalgruppenleiter:innen (RG-Leiter:innen) mit dem EV und zu den Treffen der RG-Leiter:innen (z.B. Sprechstunde der RG-Leiter:innen oder auf Tagungen).
- Termingerechter Beitrag zum Jahresbericht.
- Organisation und Durchführung der Wahl der RG-Leiter:innen.

## 6.4. Wahl

### 6.4.1 Amtszeit

Die reguläre Amtszeit beträgt maximal drei Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf das Wahljahr folgenden Jahres und endet am 31.12. des nächsten Wahljahres. Wenn die vorhergehende RG-Leitung nicht bis zum 31.12. des Wahljahres im Amt bleibt, übernehmen die neu gewählten RG-Leiter:innen ihr Amt sofort. Bei einer Wahl (Neuwahl oder Nachwahl) außerhalb des regulären Wahlzeitraums geht die Amtszeit bis zum 31.12. des nächsten regulären Wahljahres.

### 6.4.2 Wahltermin

Die ordentliche Wahl der RG-Leitung findet im Jahr der Vorstandswahl in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. statt.

### 6.4.3 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der RG, siehe tekom-Wahlordnung.

#### 6.4.4 Wählbarkeit der Kandidat:innen

Maßgeblich sind die Angaben in der tekom-Wahlordnung:

- Gewählt werden kann jedes Mitglied der RG, das der tekom mindestens 1 Jahr angehört,
- das der RG zum Zeitpunkt des Endes der Bewerberfrist angehört,
- das sich fristgerecht beworben hat und
- das niemals vom EV als RG-Leiter:in abberufen worden ist.

Für die Dauer der Mitgliedschaft ist die Gesamtdauer maßgeblich. Unterbrechungen bis zu einem Jahr sind unschädlich.

#### 6.4.5 Wahlverfahren

Die amtierende RG-Leitung entscheidet sich für eines der beiden Wahlverfahren.

- Vor Ort bei der Regionalgruppenversammlung
  - Handzeichen
  - Geheim
- Elektronisch bei einer virtuellen Regionalgruppenversammlung

Ein Hybridwahlverfahren ist nicht zulässig.

#### 6.4.6 Wahlvorbereitung für beide Wahlverfahren

- **Terminplan aufstellen und Wahlbeauftragte der RG bestimmen**

Die RG-Leitung legt Wahlbeauftragte fest und kalkuliert beginnend mit dem Termin für die Wahl alle vorhergehenden Termine, so dass alle Fristen eingehalten werden. Siehe Vorlage [[tekom\\_2022\\_RGL-Wahl\\_Terminplan\\_de.docx](#)] für den Terminplan in der tekom-Cloud.

- **Anzahl RG-Leiter:innen festlegen**

Die maximal für eine RG vorgesehene Anzahl an RG-Leiter:innen wird durch den EV festgelegt.

Die amtierende RG-Leitung kann abweichend davon die Anzahl der zu wählenden RG-Leiter:innen festlegen, mindestens zwei Personen.

- **Zur Kandidatur auffordern**

Die RG-Leitung macht eine Aussendung und fordert die RG-Mitglieder zur Kandidatur innerhalb der laut Terminplan festgelegten Bewerbungsfrist auf.

Der Aussendung wird das Formular für die Kandidatur zur RG-Leitung beigelegt [[tekom\\_2022-01\\_RGL-Wahl\\_Formular-zur-Kandidatur\\_IA\\_de.pdf](#)].

Der Aufruf zur Kandidatur kann bei Notwendigkeit auch durch den EV erfolgen.

- **Anzahl Kandidaturen und Verlängerung der Bewerbungsfrist prüfen**

Nach Ende der Bewerbungsfrist prüfen die Wahlbeauftragten die Anzahl der Bewerber:innen. Wenn mindestens so viele Bewerbungen vorliegen wie die zu wählende Anzahl der RG-Leiter:innen, ist die Bewerbungsfrist beendet. Wenn noch nicht genügend Bewerbungen vorliegen, erfolgt ein nochmaliger Aufruf zur Kandidatur mit Verlängerung der Bewerbungsfrist.

- **Wählbarkeit der Kandidat:innen überprüfen, Kandidatenübersicht aufbauen und freigeben lassen**

Nach Ende der Bewerbungsfrist wird

- durch die Geschäftsstelle die Wählbarkeit der Kandidat:innen überprüft.
- durch die Wahlbeauftragten die Kandidatenübersicht aufgebaut und von den Kandidat:innen freigegeben [tekom\_2022\_RGL-Wahl\_Kandidatenübersicht\_de.docx].

- **Zur Wahl einladen**

Spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin lädt die RG-Leitung bzw. die Wahlbeauftragten die zur RG gehörenden Mitglieder schriftlich zur Wahl ein und veröffentlicht die Kandidatenübersicht.

Die Einladung zur Wahl kann bei Notwendigkeit auch durch den EV erfolgen.

- **Liste der Mitglieder der RG anfordern**

Für die Überprüfung der Wahlberechtigung bei Vor-Ort-Wahlen wird von den Wahlbeauftragten die aktuelle Liste der RG-Mitglieder in der Geschäftsstelle angefordert.

#### **6.4.7 Durchführung der Wahl vor Ort**

- Zu Beginn der Wahlveranstaltung wird die Wahlberechtigung der Mitglieder anhand der Mitgliederliste überprüft. RG-Mitglieder erhalten einen Stimmzettel [Vorlage\_tekom-RGL-Wahl-VorOrt-Stimmzettel.docx].
- Die Wahlbeauftragten der RG-Leitung bestimmen eine Person zur Protokollführung und aufgrund des Neutralitätsgebots eine unabhängige Person zur Wahlleitung.
- Die Kandidat:innen stellen sich persönlich kurz vor.
- Nichtanwesende Kandidat:innen können nicht gewählt werden.
- Die Wahlleitung stellt Wahl- und Stimberechtigung fest und leitet die Wahl. Die Protokollführung erfasst die Anzahl der Stimberechtigten, die Wahlergebnisse und die in die RG-Leitung gewählten Mitglieder.
- Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Eine Blockwahl kann nach Vereinbarung auch per Handzeichen erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der Wahlberechtigten der Blockwahl zustimmt.
- Mit Ausnahme der Wahlleitung sind alle Anwesenden mit Stimmzettel wahlberechtigt.
- Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei RG unter 100 Mitgliedern müssen mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein.
- Nach Abschluss aller Wahlgänge und der Auszählung der Stimmzettel durch die Wahlleitung wird die Wahl zusammengefasst.
- Kandidat:innen, die mindestens 50 % der Stimmen erhalten haben, sind gewählt. Haben sich mehr Kandidat:innen beworben, als die Anzahl der zu wählenden RG-Leiter:innen vorsieht, sind die Kandidat:innen gewählt, die im Vergleich zu den anderen die meisten Stimmen bekommen haben.
- Das Ergebnis der Wahl wird bekanntgegeben.
- Die gewählten Personen bestätigen die Annahme der Wahl.
- Protokollant:in und Wahlleiter:in unterschreiben das Wahlprotokoll.

#### 6.4.8 Durchführung der elektronischen Wahl

- Durch die Wahlbeauftragten der RG-Leitung wird aufgrund des Neutralitätsgebots eine unabhängige Person zur Wahlleitung bestimmt; die Protokollführung übernimmt die tekom-Geschäftsstelle.
- Die Wahlberechtigung wird bei der Anmeldung zur Wahlveranstaltung in der Geschäftsstelle geprüft. Die Anmeldung ist bereits bei Bekanntgabe der Veranstaltung möglich und sollte spätestens zwei Arbeitstage vor der Wahl erfolgen.
- Nach Anmeldung erhalten die wahlberechtigten Mitglieder einen personalisierten Link zur Wahlveranstaltung.
- Zu Veranstaltungsbeginn melden sich die Teilnehmer:innen mit ihren personalisierten Zugangsdaten im System an. Teilnehmer:innen mit doppelter Anmeldung von verschiedenen Geräten werden auf eine Anmeldung reduziert.
- Mit Ausnahme der Wahlleitung sind alle Teilnehmer:innen wahlberechtigt.
- Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Teilnehmer:innen angemeldet sind. Bei RG unter 100 Mitgliedern müssen mindestens fünf Teilnehmer:innen angemeldet sein.
- Die Kandidat:innen stellen sich persönlich kurz vor.
- Nichtanwesende Kandidat:innen können nicht gewählt werden.
- Die Wahl erfolgt durch Einblenden von Abstimmformularen für jeden einzelnen Kandidaten bzw. jede einzelne Kandidatin.
- Kandidat:innen, die mindestens 50 % der Stimmen erhalten haben, sind gewählt.  
Haben sich mehr Kandidat:innen beworben, als die Anzahl der zu wählenden RG-Leiter:innen vorsieht, sind die Kandidat:innen gewählt, die im Vergleich zu den anderen die meisten Stimmen bekommen haben.
- Sofort nach der Wahl jedes einzelnen Kandidaten bzw. jeder einzelnen Kandidatin werden die Wahlergebnisse im Wahlprotokoll festgehalten.
- Nach Abschluss aller Wahlgänge wird die Wahl zusammengefasst und das Ergebnis bekanntgegeben.
- Die gewählten Personen bestätigen die Annahme der Wahl.
- Protokollant:in und Wahlleiter:in unterschreiben das Wahlprotokoll digital.

#### 6.4.9 Nach der Wahl für alle Wahlverfahren

- Die Wahlbeauftragten senden innerhalb einer Woche
  - das unterschriebene Wahlprotokoll,
  - die Namen und Kontaktdaten der neu gewählten Mitglieder der RG-Leitung an die RG-Vertreter:innen im EV und an die Ansprechpartner:innen der RG-Leiter in der Geschäftsstelle (ap.rg@tekom.de).
- Zeitnah werden auch der Sprecher bzw. die Sprecherin und der Finanzbeauftragte bzw. die Finanzbeauftragte unter den neugewählten Mitgliedern der RG-Leitung festgelegt und diese Namen denselben Stellen mitgeteilt.

## 6.5. Nachwahl

Scheidet ein Mitglied der RG-Leitung innerhalb der Amtsperiode aus, kann für die restliche Zeit ein nachfolgendes Mitglied gewählt werden. Ebenso ist eine Nachwahl möglich, wenn eine RG-Leitung nicht aus der vom Vorstand festgelegten Anzahl an RG-Leiter:innen besteht.

Über eine Nachwahl entscheiden die verbliebenen RG-Leiter:innen oder der EV im Falle eines Ausschlusses der kompletten RG-Leitung.

Eine Nachwahl ist immer erforderlich, wenn nur ein einzelnes Mitglied der RG-Leitung verblieben ist.

Die Nachwahl wird in gleicher Weise wie die ordentliche Wahl durchgeführt.

Eine Halbierung der Fristen ist hierbei zulässig.

Wurde die gesamte RG-Leitung abberufen, wird die Nachwahl durch die RG-Vertreter:innen im EV mit Unterstützung des Wahlausschusses durchgeführt.

## 6.6. Vermittlung und Neuwahl bei nicht arbeitsfähiger Regionalgruppenleitung

### 6.6.1 Antrag auf Vermittlung

Jedes Mitglied der RG-Leitung kann eine Vermittlung beantragen, wenn es zu Unstimmigkeiten und Konflikten über Aufgabenverteilung, Arbeitsweise oder Sonstiges in der RG-Leitung kommt und hierdurch die Arbeitsfähigkeit der RG nicht mehr gewährleistet ist.

### 6.6.2 Vermittlung

Zuständig für die Vermittlung innerhalb einer RG-Leitung sind die RG-Vertreter:innen im EV. Diese unterrichten die betroffenen RG-Leiter:innen und vereinbaren einen Termin für die Vermittlung. Ziel der Vermittlung ist es, Unstimmigkeiten und Konflikte zu beseitigen und für die Zukunft eine reibungslose Zusammenarbeit der RG-Leiter:innen sicherzustellen.

Das Ergebnis der Vermittlung wird festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet. Nicht involvierte RG-Leiter:innen der RG werden von Einzelheiten des Ergebnisses unterrichtet, soweit diese für die Zusammenarbeit der RG-Leitung relevant sind.

Die RG-Vertreter:innen im EV sind verpflichtet, den EV über gescheiterte Vermittlungsgespräche zu unterrichten.

### 6.6.3 Zweite Vermittlung

Hat die erste Vermittlung zu keinem Erfolg geführt, können die betroffenen RG-Leiter:innen, die anderen RG-Leiter:innen der RG oder die RG-Vertreter:innen im EV eine zweite Vermittlung beantragen.

Zur zweiten Vermittlung können die RG-Vertreter:innen im EV einen Mediator hinzuziehen. Das Ergebnis der Vermittlung wird festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet. Nicht involvierte RG-Leiter:innen der RG werden von Einzelheiten des Ergebnisses unterrichtet, soweit diese für die Zusammenarbeit der RG-Leitung relevant sind.

Soweit ein Mediator hinzugezogen worden ist, werden die RG-Vertreter:innen im EV über das Ergebnis der Mediation informiert und über Einzelheiten, soweit diese für die Zusammenarbeit der betroffenen RG-Leitung relevant sind.

#### **6.6.4 Gescheiterte Vermittlung oder Nichteinhaltung der Vermittlungsergebnisse**

- Wenn die Vermittlungsversuche ohne tragfähiges Ergebnis enden und die reibungslose Zusammenarbeit in der RG-Leitung nicht hergestellt werden kann (Scheitern der Vermittlung), oder
- Wenn die Ergebnisse der Vermittlung nicht eingehalten werden und die RG-Leitung von den RG-Vertreter:innen als nicht oder nur begrenzt arbeitsfähig eingeschätzt wird, sind die RG-Vertreter:innen verpflichtet, den EV darüber zu unterrichten.

Daraufhin beschließt der EV auf Empfehlung der RG-Vertreter:innen über folgende Maßnahmen:

- Abberufung einzelner RG-Leiter:innen,
- Abberufung der gesamten RG-Leitung,
- Anordnung von Neuwahlen soweit erforderlich.

Die beschlossenen Maßnahmen werden anschließend zeitnah umgesetzt.

### **6.7. Wahl der Regionalgruppenvertreter:innen**

#### **6.7.1 Wahltermin**

Die ordentliche Wahl der RG-Vertreter:innen im EV findet im Jahr der Vorstandswahl im Oktober statt.

#### **6.7.2 Wählbarkeit**

Als RG-Vertreter:innen im EV sind alle für die neue Amtsperiode gewählten RG-Leiter:innen wählbar, die seit mindestens drei Jahren tekom-Mitglied sind.

Für die Dauer der Mitgliedschaft ist die Gesamtdauer maßgeblich. Unterbrechungen bis zu einem Jahr sind unschädlich.

#### **6.7.3 Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind alle neu gewählten Mitglieder der RG-Leitungen aller RG.

#### **6.7.4 Durchführung der Wahl**

- Der Wahlausschuss ruft im August die für die neue Amtsperiode gewählten RG-Leiter:innen zur Kandidatur für die Wahl der RG-Vertreter:innen auf.
- Wer kandidieren möchte, muss seine Kandidatur mit ausgefülltem Kandidatenformular innerhalb der angegebenen Frist beim Wahlausschuss einreichen.
- Alle für die neue Amtsperiode gewählten RG-Leiter:innen erhalten die Wahlunterlagen per Briefpost und wählen aus den Kandidat:innen zwei Vertreter:innen in den EV.
- Die Wahl erfolgt schriftlich.
- Gewählt sind die beiden Kandidat:innen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

#### **6.7.5 Nachwahl**

Scheidet ein RG-Vertreter bzw. eine RG-Vertreterin während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl. Die Nachwahl erfolgt nach den Regeln der ordentlichen Wahl.

## 7. Finanzen

- Die Arbeit der RG wird durch ein Budget finanziert, das der EV beschließt.
- Die bereitgestellten Mittel dürfen nur entsprechend den Vorgaben der Finanzordnung eingesetzt werden.
- RG dürfen keine Gewinne erzielen.
- RG dürfen keine eigenen Rechnungen, Quittungen etc. ausstellen.
- Die RG-Leitung darf keine Ausgaben über das Budget hinaus tätigen. Sie darf auch keine Verpflichtungen eingehen, die zeitlich über den Zeitraum hinausgeht, für den das Budget zur Verfügung gestellt wird (in der Regel 1 Jahr).

## 8. Auflösung

- Eine RG kann durch Beschluss des EV aufgelöst werden. Mit der Auflösung der RG erlischt das Mandat der amtierenden RG-Leitung. Die Mitglieder werden einer anderen RG zugeordnet.
- Der EV informiert die betroffenen Mitglieder unter Angabe der Neuzuordnung.